

**SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGS- UND FRIEDHOFSUNTERHALTUNGSGEBÜHREN SOWIE
BENUTZUNGSORDNUNG
DES FRIEDHOFES BAD BRAMBACH, OT HOHENDORF VOM 20.11.2025**

Aufgrund von § 4 sowie § 10 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGVBl. S.62), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist und dem Sächsischen Bestattungsgesetzes vom 8.Juli 1994 (SächsGVBl. S.1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26.April 2018 (SächsGVBl. S.198) geändert wurde, hat der Gemeinderat Bad Brambach in seiner Sitzung am 26.11.2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung des gemeindeeigenen Friedhofes in Bad Brambach, OT Hohendorf, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten sowie die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der gemeindlichen Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Gemeinde Bad Brambach erhebt für

1. die Benutzung der gemeindlichen Wasserversorgung auf dem Friedhof
2. die Bereitstellung und Leerung von Behältern und Bereitstellung einer Fläche, die zur Ablagerung von natürlichem und künstlichem Blumenschmuck dienen
3. die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage

eine jährliche pauschale Friedhofsunterhaltungsgebühr.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr und der Friedhofsunterhaltungsgebühr ist verpflichtet
 1. wer Erwerber / Inhaber eines Grabnutzungsrechtes ist
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB)
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung
 2. bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Gebühren nach § 5 werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Abweichend davon wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr am 30.09. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Höhe der Benutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühren

Die Höhe der Benutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis.

Gebührenverzeichnis Friedhof Bad Brambach, OT Hohendorf

1.	Reihengrabstätten	
1.1	Sargbestattungen (Verstorbene bis 10 Jahre, Ruhezeit 20 Jahre)	230,00 EUR
1.2	Sargbestattungen (Verstorbene über 10 Jahre, Ruhezeit 20 Jahre)	490,00 EUR
1.3	Urnenbestattungen (Ruhezeit 20 Jahre)	440,00 EUR
2.	Wahlgrabstätten	
2.1	Sargbestattungen	
2.1.1	Einzelgrabstelle	580,00 EUR
2.1.2	Doppelgrabstelle	1.160,00 EUR
2.2	Urnenbestattung	

	Einzelgrabstelle	550,00 EUR
2.3	Gebühr für Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten pro Jahr	
2.3.1	Einzelgrabstelle	30,00 EUR
2.3.2	Doppelgrabstelle	60,00 EUR
2.4	Urnengrabstelle	
2.4.1	Einzelgrabstelle	30,00 EUR
3.	Wiesengrabstätte	
3.1.	Bestattung ohne Grabstein für 20 Jahre	260,00 EUR
3.2.	Friedhofsgebühr für 20 Jahre	435,00 EUR
3.3.	Bestellung, Anbringung Namensschild	45,00 EUR
4.	Friedhofsunterhaltungsgebühr	
4.1	Jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Grablager und je angefangenes Kalenderjahr)	35,00 EUR
5.	Beisetzungsgebühren	
5.1	Bestattungsgebühr	
5.1.1	Sargbestattungen (Verstorbene bis 10 Jahre)	300,00 EUR
5.1.2	Sargbestattungen (Verstorbene über 10 Jahre)	500,00 EUR
5.1.3	Urnenbeisetzungen oder Einbettung einer Urne aus Überführung	250,00 EUR
6.	Sonstige Gebühren	
6.1	Urnenaufnahmebescheinigung	25,00 EUR
6.2	Aufbewahrung der Urne	25,00 EUR
6.3	Benutzung der Friedhofshalle zur Feier	100,00 EUR
6.4	Aufbahrung bei Sargbestattungen in der Friedhofshalle pro Tag	45,00 EUR
6.5.	Übertragung / Änderung des Nutzungsrechtes	15,00 EUR
6.6.	Einsatz zur Grabfestlegung vor Ort, sonstige Tätigkeiten	35,00 EUR
6.7.	Mitarbeiter bei Trauerfeier	45,00 EUR
6.8.	Grabschließung und Kontrolle durch Gemeinde	45,00 EUR
7.	Auflösung einer Grabstätte	
7.1	Gebühr für die Genehmigung zur Auflösung einer Grabstätte	30,00 EUR
8.	Vorwegnahme der Auflösung der Grabstelle	
8,1.	wird nach tatsächlichem Aufwand dem Nutzungsberechtigten berechnet	
9.	Genehmigungsgebühr für Grabmale	30,00 EUR
10.	Gebühr für Erstellen einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden (Bestatter)	40,00 EUR

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bad Brambach. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Bad Brambach waren. Die Bestattung anderer Personen kann zugelassen werden und bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Bad Brambach.

§ 7 Verhaltensregeln

- (1) Das Betreten des Friedhofes ist allgemein im gesamten Jahr während der Tageshelligkeit gestattet.
- (2) Der Würde des Friedhofes entsprechend sind innerhalb des Friedhofes verboten:
 1. das Beschädigen und Beschmutzen von Anlagenteilen und Grabstätten,
 2. das Abreißen und Abschneiden von Blumen und Zweigen,
 3. das Ablegen von Abfällen außerhalb des dafür ausgewiesenen Platzes und das Ablagern von Abfällen, die nicht von der Grabpflege herrühren,
 4. die Verwendung von Gläsern als Vasen,
 5. das Befahren der Wege mit motorgetriebenen Fahrzeugen und Fahrrädern,
 6. das Lärmen, Spielen und sonstiges störendes Verhalten,

7. das Freilaufen mitgebrachter Tiere.

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungshandlung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeindeverwaltung Bad Brambach mit den gesetzlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Soll die Bestattung in ein bereits vorhandenes Grab erfolgen, ist bei der Anmeldung das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Benutzung der Feierhalle ist rechtzeitig mit der Gemeindeverwaltung Bad Brambach zu vereinbaren.

§ 9 Nutzungsrechte

- (1) Die Nutzungsrechte an den Grabstätten werden für die Nutzer von Urnengräbern und Grabstätten mit Sargbestattungen auf 20 Jahre begrenzt.
- (2) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Grab entsprechend zu gestalten und zu unterhalten, den verkehrssicheren Zustand des Grabes zu gewährleisten.
- (3) Der Wechsel des Nutzungsrechtes sowie der Wohnungswechsel des Nutzers sind der Gemeindeverwaltung Bad Brambach schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird vorzeitig auf ein Nutzungsrecht verzichtet, ist dies schriftlich der Gemeinde Bad Brambach zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Geldleistungen besteht nicht.
- (5) Die Auflösung der Grabstätte ist schriftlich zu beantragen und gebührenpflichtig.

§ 10 Gestaltung der Grabstätten

- (1) Urnengrabstellen sind frühestens einen Monat nach der Beisetzung der Urne, spätestens 6 Monate danach würdig herzurichten.
- (2) Untersagt ist:
 1. Auf den Grabflächen dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Flächen, einschließlich der Wege, beeinträchtigen.
 2. Das Bepflanzen der Wege ist grundsätzlich verboten.
- (3) Für die Ausgestaltung der Grabstätten gelten folgende Grundsätze:
 1. Vasen für kurzlebigen Pflanzschmuck sollen in Form, Material und Dekor der Würde des Ortes entsprechen.
 2. Grabstätten sind durch einheitliche Borde einzufassen.
 3. Die vorhandene Form der Grabstätten ist einzuhalten.
 4. Kies, Splitt, Folie oder sonstige anderen den Boden verdichtenden Materialien dürfen nicht auf den Wegen, um das Grab und auf die Grabstelle aufgebracht werden.
 5. Wenn eine Grabstätte trotz ausdrücklicher Aufforderung innerhalb der festgesetzten Frist entsprechend der Friedhofsordnung nicht hergerichtet ist und unterhalten wird, kann die Gemeinde Bad Brambach Dritten einen Auftrag zur Grabpflege erteilen, der den Eigentümern in Rechnung gestellt wird.

§ 11 Grabmalbestimmungen

- (1) Das Errichten von Grabmalen sowie deren Entfernung oder Veränderung ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Bad Brambach gestattet.
- (2) Entsprechen Grabmale nicht der erteilten Genehmigung oder wurden sie ohne Genehmigung aufgestellt, so werden sie nach befristeter Aufforderung zu Lasten des Inhabers entfernt.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechts an den Grabstätten hat dessen Inhaber bis spätestens 31.12. des Ablaufjahres für die oberirdische Beräumung Sorge zu tragen, einschließlich der Entsorgung des Grabmals und der Grabeinfassung.

§ 12 Gestaltung Wiesengrabstätten

- (1) Die Pflege erfolgt durch die Gemeinde Bad Brambach und wird für die Dauer der Ruhezeit gewährleistet.
- (2) Grabschmuck darf nur auf dem vorhandenen gepflasterten Streifen vor der Stele abgelegt werden. Bei Nichteinhaltung wird der Grabschmuck entfernt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

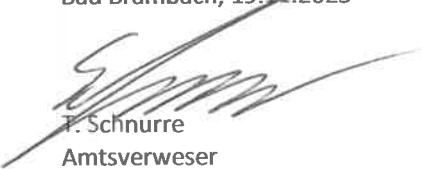
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer
 1. entgegen § 7 (2) Punkt 1 Anlagenteile und Grabstätten verschmutzt oder beschädigt
 2. entgegen § 7 (2) Punkt 2 Blumen und Zweige abschneidet oder in sonstiger Weise beschädigt

3. entgegen § 7 (2) Punkt 3 Abfälle aller Art außerhalb des ausgewiesenen Platzes ablegt und Abfälle ablagert, die nicht von der Grabpflege herrühren
 4. entgegen § 7 (2) Punkt 4 Gläser als Vasen verwendet
 5. entgegen § 7 (2) Punkt 5 Wege mit motorgetriebenen Fahrzeugen und Fahrrädern befährt
 6. entgegen § 7 (2) Punkt 6 lärmt, spielt oder sonst stört
 7. entgegen § 7 (2) Punkt 7 mitgebrachte Tiere freilaufen lässt
 8. entgegen § 10 (2) Punkt 1 auf den Grabflächen Gewächse verwendet, die sofort oder später benachbarte Flächen einschließlich der Wege beeinträchtigen
 9. entgegen § 10 (2) Punkt 2 die Wege bepflanzt
 10. entgegen § 10 (3) Punkt 2 die Grabstätten nicht mit einheitlichen Borden einfasst
 11. entgegen § 10 (3) Punkt 4 Ziersteine, Kies, Splitt, Folie oder sonstige Materialien auf den Wegen, um das Grab und auf die Grabstätte aufbringt
 12. entgegen § 11 (1) Grabmale ohne Genehmigung verändert oder entfernt
 13. entgegen § 11 (3) nach Ablauf des Nutzungsrechts die Grabstätten nicht ordnungsgemäß beräumt und die Grabmale und Grabeinfassungen nicht entsorgt.
- (2) § 13 (1) Punkt 5 gilt nicht für beauftragte Steinmetzbetriebe und Unternehmen, die eine Berechtigungskarte für Arbeiten auf dem Friedhofsgelände erhalten haben.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 des OWiG mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühren sowie Benutzungsordnung des Friedhofes Bad Brambach, OT Hohendorf vom 04.06.2025 außer Kraft.

Bad Brambach, 19.11.2025


T. Schnurre
Amtsverweser

Verfahrensvermerk:

ausgegangen am: 30.11.2025


Torsten Schnurre
Amtsverweser

.....
Siegel



abzunehmen am: 28.12.2025

abgenommen am:

29.12.2025


Torsten Schnurre
Amtsverweser

.....
Siegel

